

§ 47.

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Gemeindevertretung und nöthigenfalls ein Schiedsgericht, zu welchem die Gemeindevertretung und die streitende Partei je ein Mitglied wählt und die hohe fürstliche Regierung den Obmann ernennt.

§ 48.

Eine Revision dieser Statuten muß vorgenommen werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Gemeindebürger eine solche verlangt.

Die Statuten sollen in hinlänglicher Anzahl gedruckt und jeder Familie ein Exemplar eingehändigt werden.

Schellenberg, im März 1896.

Joh. Georg Büchel,
Kassier.

Ludwig Elfuch,
Vorsteher.

Meinrad Marger, Andreas Meier,
Wendelin Häfler, Elias Öhri,
Gemeinderäte.

Franz Jos. Wohlwend. Andreas Kaiser.
Franz Jos. Hoop. Alois Wohlwend.

Vorstehende Statuten werden hiemit genehmigt.

Baduz, am 13. April 1896.

Fürstlich-Lichtenstein'sche Regierung:

v. Stellwag.